

Änderung des Steuergesetzes: Freiwilligentätigkeit

Zusammenfassung der Motion

Mit seiner am 9. September 2010 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (*TGR* S. 1320) verlangt Grossrat Rudolf Vonlanthen eine Änderung des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1) dahingehend, dass allfällige Entschädigungen für freiwillige Arbeit bis 10 000 Franken von der Steuer befreit werden.

Der Motionär argumentiert damit, die freiwillige Arbeit sei unerlässlich, werde anerkannt und von allen Seiten gelobt. Daher verdiene sie nicht nur unsere grosse Anerkennung und Wertschätzung, sondern der Staat müsse die Frondienstleistung auch durch eine Steuerbefreiung belohnen.

Als nicht abschliessende Beispiele nennt der Motionär die nebenberufstätigen Kinder- und Betagtenbetreuerinnen, Samariter, Feuerwehrleute, Dirigenten, Trainer und Vorstandsmitglieder in allen Sportarten, vor allem für ihre Tätigkeit zur Förderung der Jugend, sowie die Vorstandsmitglieder in allen Vereinen aber auch die Politiker, Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder.

Antwort des Staatsrates

Die eidgenössischen Räte haben die Frage der Steuerbefreiung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit beraten, ihr aber hauptsächlich aus den folgenden Gründen keine Folge gegeben: Ersten ist der Begriff «Interesse der Öffentlichkeit» schwer zu definieren und würde deshalb im Vollzug zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen, und zweitens wäre die Steuerbefreiung von Entgelten für ehrenamtliche Tätigkeiten all jenen gegenüber ungerecht, die für ihr freiwilliges Engagement nichts erhalten. Der Staatsrat teilt diese Auffassung.

Zudem ist die Steuerbefreiung gewisser Einkünfte in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung klar geregelt. In den Steuergesetzen bestehen die Bestimmungen über das Einkommen in der Regel aus vier Bausteinen. Zum Ersten enthalten sie einen allgemeinen Grundsatz zur Bestimmung des Gegenstands der Einkommenssteuer wie «alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte» (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14], Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] und Art. 17 Abs. 1 DStG), zum Zweiten enthalten sie einen Einkommenskatalog aufgrund gewisser vordefinierter Einkommenskategorien (Art. 7 und 8 StHG, Art. 17-23 DBG und Art. 18-24 DStG), zum Dritten schliessen sie ausdrücklich die Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen von der Besteuerung aus (Art. 7 Abs. 4 Bst. b StHG, Art. 16 Abs. 3 DBG und 17 Abs. 3 DStG), und zuletzt folgt eine **abschliessende** Aufzählung der steuerfreien Einkünfte (Art. 7 Abs. 4 StHG, Art. 24 DBG und Art. 25 DStG).

Die steuerfreien Einkünfte beschränken sich somit auf diejenigen Einkünfte, die als solche in der abschliessenden Liste im StHG aufgeführt und ins DBG und DStG übernommen worden sind. Die Entschädigungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit zählen somit nicht zu den steuerfreien Einkünften. Die Einführung einer neuen Kategorie von steuerfreien Einkünften stünde demnach in offensichtlichem Widerspruch zur Steuerharmonisierung.

Es sei daran erinnert, dass die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) auch als kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer amtet und als solche die Veranlagungen für die direkte Bundessteuer vornimmt. Würden in der kantonalen Gesetzgebung Grundsätze eingeführt, die im Widerspruch zur Steuerharmonisierung stehen, müsste die KSTV unterschiedliche Veranlagungen für die Kantons- und die direkte Bundessteuer vornehmen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten als Nebenerwerbseinkünfte gelten. Demnach haben die Empfänger der Entschädigung Anspruch auf einen pauschalen Berufsauslagenabzug (d.h. ohne dass ein Beleg vorgewiesen werden muss) von 20 % des Gesamtbetrags der erzielten Nebenerwerbseinkünfte (Code 1.120 der Steuererklärung), mindestens 800 Franken (aber maximal den Betrag der Einkünfte, wenn diese unter 800 Franken liegen) und höchstens 2400 Franken jährlich. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, so sind die entsprechenden Belege vorzuweisen. Der Staatsrat erinnert daran, dass sich der Abzug für die Gemeinderäte (die in der Motion als Beispiel genannt sind) auf 70 % des Gesamtbetrags, mindestens 3500 Franken und höchstens 8000 Franken jährlich beläuft. Dieser besondere Abzug, der schon seit vielen Jahren gewährt wird, trägt dem Umstand Rechnung, dass dieses Amt an eine Wahl gebunden ist, die gewisse Kosten verursacht.

Es stellt sich schliesslich auch die Frage, wie der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit zu definieren ist. Selbst wenn der Antrag des Motionärs nicht im Widerspruch zur Steuerharmonisierung stünde, geht er nicht näher darauf ein, was unter ehrenamtlicher Tätigkeit zu verstehen ist, sondern nennt nur einige Beispiele. Für die Steuerbehörden wäre eine solche Definition ganz entscheidend, denn wie sollte sonst zwischen den zahlreichen «ordentlichen» Nebenerwerbstätigkeiten und ehrenamtlichen Nebenerwerbstätigkeiten unterschieden werden können? Ohne genaue Bestimmung, was als ehrenamtliche Tätigkeit zu gelten hat, wäre eine Steuerbefreiung wie sie der Motionär vorschlägt nicht umsetzbar. Grundsätzlich handelt es sich bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit um eine freiwillig ausgeübte, unbezahlte Tätigkeit für eine nicht gewinnorientierte Organisation: Verein, NGO oder öffentliche Einrichtung. Wer eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, leistet «Freiwilligenarbeit». Die Motivation derjenigen Personen, die Freiwilligenarbeit leisten, liegt darin, etwas für die anderen zu tun und sich nützlich zu machen. So muss denn auch festgehalten werden, dass der Antrag von Grossrat Vonlanthen all diejenigen benachteiligen würde, die keinerlei Entschädigung für ihre Freiwilligenarbeit erhalten.

Die Einnahmeneinbusse bei einer Steuerbefreiung der Entschädigungen für freiwillige Arbeit bis zum Betrag von 10 000 Franken lässt sich nicht beziffern.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher die Abweisung dieser Motion.

Freiburg, den 25. Januar 2011